



Statistischer Bericht



Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Vorläufige Schutzmaßnahmen
2019

K V 6 – j/19

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

Juli 2020

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 20120
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht K V 6 - j/19
Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen
Vorläufige Schutzmaßnahmen
2019

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen/Erläuterungen](#)

Tabellen

- [1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Träger der Maßnahme](#)
- [2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach verschiedenen Merkmalen](#)
- [3. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Geschlecht](#)
- [4. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Träger der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [5. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Geschlecht](#)
- [6. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht](#)
- [7. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und Aufenthalt vor der Maßnahme sowie Geschlecht](#)
- [8. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Geschlecht](#)
- [9. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Migrationshintergrund sowie Geschlecht](#)
- [10. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht](#)
- [11. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [12. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Dauer der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [13. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie unmittelbarem Anlass der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [14. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und Alter sowie Geschlecht](#)
- [15. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und deren Anlass sowie Geschlecht](#)
- [16. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Unterbringung während der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [17. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Art der Beendigung und Geschlecht](#)
- [18. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Art der Beendigung der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [19. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor sowie Art der Beendigung der Maßnahme und Geschlecht](#)
- [20. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Geschlecht, Alter und Art der Maßnahme](#)

Abbildungen

- [1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Art der Maßnahme](#)
- [2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Alter](#)

Anlagen

[Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2019](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Kinder- und Jugendhilfe 17](#)

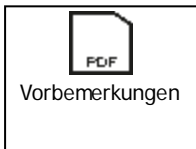
URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/vorlaeufige-schutzmassnahmen.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 15.05.2013

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die vorläufigen Schutzmaßnahmen aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlage für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen sind die §§ 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Methodische Hinweise

Angaben zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen liegen seit 1995 vor.

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Bis 2018 konnten bei „Anlass / Veranlassung der Maßnahme wegen ...“ bis zwei Angaben gemacht werden. Ab 2019 wird alles zutreffende angegeben.

Ab 2017: Einführung der Erfassung der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII in die Statistik. Der zeitliche Vergleich bei dieser Statistik zwischen den Berichtsjahren 2016 und 2017 ist aufgrund der Einführung des § 42a SGB VIII in die Statistik nur eingeschränkt möglich. Bis einschließlich Berichtsjahr 2016 waren nur (reguläre) Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zu erfassen. Ab Berichtsjahr 2017 wurden infolge einer Gesetzesänderung – neben den regulären Inobhutnahmen – zusätzlich noch vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII erfasst. Dadurch ergibt sich ein methodischer Bruch, der sich auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse auswirkt. Das Ingesamt-Ergebnis aus dem Berichtsjahr 2016 ist somit mit dem Ingesamt-Ergebnis aus dem Berichtsjahr 2017 inhaltlich nicht unmittelbar vergleichbar; vielmehr ist das Ingesamt-Ergebnis des Berichtsjahres 2016 inhaltlich mit dem Ergebnis nur zu den regulären Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII vergleichbar. Einschränkend ist hierbei

allerdings zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Berichtsjahre 2015, 2016 und vermutlich auch 2017 in ihrer Aussagekraft eingeschränkt sind. Für die Berichtsjahre 2015 und 2016 gibt es Hinweise auf Übererfassungen von vorläufigen Schutzmaßnahmen, dass vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII als (reguläre) Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII gemeldet wurden.

Erläuterungen

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder (ab 2017) § 42a SGB VIII.

Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen umfassen die Inobhutnahme sowie die Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Eine **Inobhutnahme** ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform. **Herausnahmen** sind geregelt in § 42 Absatz 1 letzter Halbsatz SGB VIII. Begrifflich wird „Wegnahme“ synonym mit „Herausnahme“ gewertet. Eine Herausnahme findet statt, wenn ein Kind oder Jugendlicher trotz des Widerspruchs seiner Eltern, also gegen ihren Willen, aus einer sein Wohl gefährdenden Situation heraus und in die Obhut des Jugendamtes genommen wird. Insofern handelt es sich bei einer Herausnahme grundsätzlich um eine „Inobhutnahme“, aber in einer besonderen Form.

Seit dem Jahr 2014 entfällt in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen das Merkmal Art der Maßnahme und somit die Differenzierung zwischen Inobhutnahmen und Herausnahmen.

Ab 2017 wird bei Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt.

Nach **§ 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise** ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Per-

sonensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.

[Inhalt](#)
1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Träger der Maßnahme
 1995 bis 2019

Jahr	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung		
1995	2 140	776	1 364	2 101	39
1996	2 634	1 117	1 517	2 608	26
1997	3 035	1 260	1 775	2 794	241
1998	2 980	1 186	1 794	2 736	244
1999	2 952	1 103	1 849	2 621	331
2000	2 817	1 107	1 710	2 535	282
2001	2 646	1 084	1 562	2 358	288
2002	2 495	932	1 563	2 267	228
2003	2 405	889	1 516	1 891	514
2004	2 216	770	1 446	1 699	517
2005	1 996	611	1 385	1 600	396
2006	1 939	604	1 335	1 588	351
2007	2 042	565	1 477	1 743	299
2008	2 005	490	1 515	1 625	380
2009	1 977	441	1 536	1 521	456
2010	2 405	559	1 846	1 887	518
2011	2 393	586	1 807	1 990	403
2012	2 574	380	2 194	2 218	356
2013	2 767	450	2 317	2 351	416
2014	2 800	439	2 361	2 358	442
2015	4 104	587	3 517	3 250	854
2016	5 774	493	5 281	5 152	622
2017	3 855	418	3 437	2 365	1490
2018	3 301	442	2 859	2 090	1 211
2019	2 910	438	2 472	1 928	982

[Inhalt](#)**2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach verschiedenen Merkmalen**

1995, 2000, 2005, 2010 und 2014 bis 2019

Merkmal	1995	2000	2005	2010	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Insgesamt	2 140	2 817	1 996	2 405	2 800	4 104	5 774	3 855	3 301	2 910
Geschlecht										
Männlich ¹⁾	1 114	1 351	977	1 252	1 436	2 615	4 214	2 340	1 856	1 557
Weiblich	1 026	1 466	1 019	1 153	1 364	1 489	1 560	1 515	1 445	1 353
Alter von ... bis unter ... Jahren										
unter 3	149	167	232	344	495	512	513	511	476	458
3 - 6	192	159	152	259	281	255	233	268	232	216
6 - 9	165	163	103	203	230	240	211	203	195	192
9 - 12	197	249	171	260	242	263	287	236	280	259
12 - 14	421	490	291	332	328	451	515	346	347	362
14 - 16	631	1 004	593	528	546	1 024	1 269	776	740	655
16 - 18	385	585	454	479	678	1 359	2 746	1 515	1 031	768
Staatsangehörigkeit²⁾										
Deutsch	2 027	2 590	1 848	2 206
Nicht deutsch	113	227	148	199
Migrationshintergrund³⁾ (Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils)										
Ja	550	1 907	3 697	1 665	1 085	940
Nein	2 250	2 197	2 077	2 190	2 216	1 970
Aufenthalt vor der Maßnahme										
Bei den Eltern	673	629	373	489	526	688	682	529	608	499
Bei einem Elternteil mit Stiefel- eltern teil oder Partner	514	726	556	535	549	582	543	536	562	487
Bei allein erziehendem Elternteil	507	740	681	841	889	931	763	788	767	759
Bei Großeltern/Verwandten	41	38	31	37	76	126	156	88	87	75
In einer Pflegefamilie	24	24	40	38	44	42	60	73	50	53
Bei einer sonstigen Person	33	58	29	50	70	64	90	64	41	55
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	237	263	139	223	316	412	1 333	772	566	452
Krankenhaus (nach der Geburt) ³⁾	69	95	89	94	89	104
In einer Wohngemeinschaft	4	16	13	22	8	11	36	24	23	15
In eigener Wohnung	5	7	4	3	4	4	6	6	3	-
Ohne feste Unterkunft	58	122	39	63	88	483	895	344	209	234
An unbekanntem Ort	44	194	91	104	161	666	1 121	537	296	177
Maßnahme wurde angeregt durch										
Kind/Jugendlichen selbst	776	1 107	611	559	439	587	493	418	442	438
Eltern/Elternteil	223	263	244	288	235	215	166	181	201	184
Soziale Dienste/Jugendamt	365	379	428	747	1 667	2 123	3 900	2 635	2 049	1 716
Polizei/Ordnungsbehörde	532	791	498	583	342	908	851	502	464	443
Lehrer/in, Erzieher/in	57	59	43	57	23	24	23	16	36	21
Arzt, Ärztin	30	30	33	41	23	25	33	37	31	29
Nachbarn/Verwandte	92	104	83	55	24	43	32	16	19	16
Sonstige	65	84	56	75	47	179	276	50	59	63
Anlass der Maßnahme⁴⁾										
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	195	201	119	162	234	269	309	313	254	319
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	494	908	681	869	1 372	1 407	1 305	1 300	1 401	1 290
Schul-/Ausbildungsprobleme Vernachlässigung ⁵⁾	120	139	98	85	132	133	109	97	112	168
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	175	284	250	306	433	425	353	381	363	353
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	202	212	143	205	182	162	176	198	214	264
Anzeichen für Misshandlung ⁶⁾	15	109	57	39	105	91	91	130	280	255
Anzeichen für körperliche Misshandlung ⁷⁾	56	141	126	171	195	232	223	258	352	.
Anzeichen für psychische Misshandlung ⁷⁾	265
	116

Merkmal	1995	2000	2005	2010	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzeichen für sexuellen Missbrauch ⁸⁾	58	53	40	40	45	42	47	38	38	67
Trennung oder Scheidung der Eltern	38	38	25	43	41	35	29	36	33	55
Wohnungsprobleme	37	58	86	130	126	168	164	284	416	424
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	69	153	65	84	140	1 360	3 115	1 076	382	254
Beziehungsprobleme	788	1 039	817	583	562	616	536	470	532	547
Sonstige Probleme	566	659	440	686	663	685	680	741	558	630
Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme										
Montag bis Freitag von ... bis ... Uhr	1 723	2 212	1 611	1 948	2 312	3 362	5 232	3 419	2 810	2 415
8 - 17	849	1 136	891	1 175	1 430	2 066	4 058	2 439	1 827	1 563
17 - 21	454	511	404	489	526	763	758	581	551	448
21 - 8	420	565	316	284	356	533	416	399	432	404
Samstag, Sonntag, Feiertag von ... bis ... Uhr	417	605	385	457	488	742	542	436	491	495
8 - 17	152	200	132	150	157	261	203	171	163	153
17 - 21	101	166	118	139	167	195	156	123	119	137
21 - 8	164	239	135	168	164	286	183	142	209	205
Dauer in Tagen										
1	522	774	352	353	356	426	284	295	286	261
2	384	374	346	351	338	421	388	339	402	340
3	172	227	163	159	164	284	196	188	208	177
4	132	149	106	149	156	201	177	166	167	149
5	103	120	83	120	141	175	136	153	134	106
6	60	97	67	114	118	158	135	127	93	88
7 - 14	371	426	371	452	514	718	696	501	557	468
15 und mehr	396	650	508	707	1 013	1 721	3 762	2 086	1 454	1 321
Unmittelbarer Anlass der Maßnahme										
Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort	194	191	114	159	239	313	523	557	452	361
nach vorherigem Ausreißen ohne vorheriges Ausreißen	147	120	69	67	81	103	160	148	153	134
Sonstiger Zugang	47	71	45	92	158	210	363	409	299	227
nach vorherigem Ausreißen ohne vorheriges Ausreißen	1 946	2 626	1 882	2 246	2 561	3 791	5 251	3 298	2 849	2 549
ohne vorheriges Ausreißen	717	848	559	548	615	1 022	1 048	908	735	659
Unterbringung während der Maßnahme										
Bei einer geeigneten Person	43	187	143	275	445	541	1 063	601	491	394
In einer Einrichtung	2 064	2 586	1 820	2 110	2 301	3 388	4 474	3 052	2 669	2 438
In einer sonstigen betreuten Wohnform	33	44	33	20	54	175	237	202	141	78
Maßnahme endet mit ...⁹⁾										
Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten	1 031	1 294	947	1 154	1 180	1 175	1 179	1 120	1 117	1 026
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	180	134	66	75	88	77	110	103	94	84
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	34	43	36	34	68	180	197	77	77	50
Einleitung einer ambulanten Hilfe zur Erziehung ¹⁰⁾	176	203	209	213	223	167
Einleitung erzieherischer Hilfen außerhalb des Elternhauses ¹¹⁾	538	707	582	671	820	1 290	2 165	1 296	1 143	933
Sonstige stationäre Hilfe	89	124	120	133	190	349	1 080	515	174	159
Keine anschließende Hilfe ¹²⁾	268	515	245	338	422	1 022	1 095	719	652	606

1) Kinder und Jugendliche mit den Signierungen des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" (2017 und 2018) bzw. "anderes" (2019) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2) Bis 2013.

3) Ab 2014.

4) Bis 2018 konnten für jedes/n Kind/Jugendlichen bis zu zwei Anlässe angegeben werden. Ab 2019 werden alle Anlässe erfasst.

5) Ab 2018: Anzeichen für Vernachlässigung.

6) 2018: Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung.

7) Ab 2019.

8) 2018: Anzeichen für sexuelle Gewalt.

9) Ab 2012 Mehrfachzählungen möglich.

10) Ab 2012, 2018: auch teilstationäre Hilfen zur Erziehung.

11) Ab 2018: Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim.

12) Ab 2018: keine der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

[Inhalt](#)

3. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Geschlecht 2019

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
		Insgesamt		
unter 3	459	-	459	305
3 - 6	217	-	217	139
6 - 9	195	4	191	111
9 - 12	263	29	234	109
12 - 14	368	69	299	122
14 - 16	681	155	526	170
16 - 18	871	181	690	176
Insgesamt	3 054	438	2 616	1 132
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	144	-	144	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 910	438	2 472	1 132
		männlich²⁾		
unter 3	245	-	245	167
3 - 6	117	-	117	75
6 - 9	114	2	112	65
9 - 12	146	18	128	54
12 - 14	154	12	142	51
14 - 16	319	47	272	77
16 - 18	585	90	495	122
Zusammen	1 680	169	1 511	611
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	123	-	123	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 557	169	1 388	611
		weiblich		
unter 3	214	-	214	138
3 - 6	100	-	100	64
6 - 9	81	2	79	46
9 - 12	117	11	106	55
12 - 14	214	57	157	71
14 - 16	362	108	254	93
16 - 18	286	91	195	54
Zusammen	1 374	269	1 105	521
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	21	-	21	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 353	269	1 084	521

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**4. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Träger der Maßnahme bzw. Geschlecht**

2019

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe
		Insgesamt	
unter 3	459	332	127
3 - 6	217	153	64
6 - 9	195	133	62
9 - 12	263	178	85
12 - 14	368	235	133
14 - 16	681	446	235
16 - 18	871	565	306
Insgesamt	3 054	2 042	1 012
Davon			
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	144	114	30
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 910	1 928	982
		männlich²⁾	
unter 3	245	180	65
3 - 6	117	77	40
6 - 9	114	79	35
9 - 12	146	99	47
12 - 14	154	110	44
14 - 16	319	232	87
16 - 18	585	392	193
Zusammen	1 680	1 169	511
Davon			
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	123	100	23
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 557	1 069	488
		weiblich	
unter 3	214	152	62
3 - 6	100	76	24
6 - 9	81	54	27
9 - 12	117	79	38
12 - 14	214	125	89
14 - 16	362	214	148
16 - 18	286	173	113
Zusammen	1 374	873	501
Davon			
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	21	14	7
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 353	859	494

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**5. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Geschlecht**

2019

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
		Insgesamt		
Bei den Eltern	509	71	438	259
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	487	108	379	194
Bei allein erziehendem Elternteil	760	92	668	354
Bei Großeltern/Verwandten	85	6	79	30
In einer Pflegefamilie	53	3	50	17
Bei einer sonstigen Person	59	16	43	10
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	462	35	427	100
Krankenhaus (nach der Geburt)	104	-	104	73
In einer Wohngemeinschaft	15	3	12	-
In eigener Wohnung	-	-	-	-
Ohne feste Unterkunft	288	62	226	73
An unbekanntem Ort	232	42	190	22
Insgesamt	3 054	438	2 616	1 132
Davon	-	-	-	-
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	144	-	144	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 910	438	2 472	1 132
		männlich²⁾		
Bei den Eltern	233	15	218	128
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	211	36	175	97
Bei allein erziehendem Elternteil	364	28	336	180
Bei Großeltern/Verwandten	49	4	45	13
In einer Pflegefamilie	34	3	31	9
Bei einer sonstigen Person	35	10	25	7
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	316	24	292	61
Krankenhaus (nach der Geburt)	58	-	58	39
In einer Wohngemeinschaft	8	1	7	-
In eigener Wohnung	-	-	-	-
Ohne feste Unterkunft	212	31	181	65
An unbekanntem Ort	160	17	143	12
Zusammen	1 680	169	1 511	611
Davon	-	-	-	-
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	123	-	123	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 557	169	1 388	611

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
		weiblich		
Bei den Eltern	276	56	220	131
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	276	72	204	97
Bei allein erziehendem Elternteil	396	64	332	174
Bei Großeltern/Verwandten	36	2	34	17
In einer Pflegefamilie	19	-	19	8
Bei einer sonstigen Person	24	6	18	3
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	146	11	135	39
Krankenhaus (nach der Geburt)	46	-	46	34
In einer Wohngemeinschaft	7	2	5	-
In eigener Wohnung	-	-	-	-
Ohne feste Unterkunft	76	31	45	8
An unbekanntem Ort	72	25	47	10
Zusammen	1 374	269	1 105	521
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	21	-	21	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 353	269	1 084	521

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**6. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht**

2019

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
		Insgesamt						
Bei den Eltern	509	109	52	43	37	77	101	90
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	487	35	32	39	83	94	137	67
Bei allein erziehendem Elternteil	760	171	108	86	94	94	123	84
Bei Großeltern/Verwandten	85	5	8	6	11	12	24	19
In einer Pflegefamilie	53	7	7	6	10	5	8	10
Bei einer sonstigen Person	59	1	3	1	2	2	19	31
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	462	22	4	9	21	63	124	219
Krankenhaus (nach der Geburt)	104	104	-	-	-	-	-	-
In einer Wohngemeinschaft	15	-	-	-	-	-	4	11
In eigener Wohnung	-	-	-	-	-	-	-	-
Ohne feste Unterkunft	288	-	-	-	2	9	71	206
An unbekanntem Ort	232	5	3	5	3	12	70	134
Insgesamt	3 054	459	217	195	263	368	681	871
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	144	1	1	3	4	6	26	103
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 910	458	216	192	259	362	655	768
				männlich²⁾				
Bei den Eltern	233	56	23	29	18	27	36	44
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	211	16	17	24	51	32	41	30
Bei allein erziehendem Elternteil	364	91	64	42	43	35	55	34
Bei Großeltern/Verwandten	49	3	4	3	5	7	14	13
In einer Pflegefamilie	34	4	4	4	8	2	6	6
Bei einer sonstigen Person	35	1	1	-	1	1	10	21
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	316	14	2	8	15	35	75	167
Krankenhaus (nach der Geburt)	58	58	-	-	-	-	-	-
In einer Wohngemeinschaft	8	-	-	-	-	-	1	7
In eigener Wohnung	-	-	-	-	-	-	-	-
Ohne feste Unterkunft	212	-	-	-	2	6	44	160
An unbekanntem Ort	160	2	2	4	3	9	37	103
Zusammen	1 680	245	117	114	146	154	319	585
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	123	-	1	2	2	6	22	90
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 557	245	116	112	144	148	297	495
				weiblich				
Bei den Eltern	276	53	29	14	19	50	65	46
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	276	19	15	15	32	62	96	37
Bei allein erziehendem Elternteil	396	80	44	44	51	59	68	50
Bei Großeltern/Verwandten	36	2	4	3	6	5	10	6
In einer Pflegefamilie	19	3	3	2	2	3	2	4
Bei einer sonstigen Person	24	-	2	1	1	1	9	10
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	146	8	2	1	6	28	49	52
Krankenhaus (nach der Geburt)	46	46	-	-	-	-	-	-
In einer Wohngemeinschaft	7	-	-	-	-	-	3	4
In eigener Wohnung	-	-	-	-	-	-	-	-
Ohne feste Unterkunft	76	-	-	-	-	3	27	46
An unbekanntem Ort	72	3	1	1	-	3	33	31
Zusammen	1 374	214	100	81	117	214	362	286
Davon								

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	21	1	-	1	2	-	4	13
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 353	213	100	80	115	214	358	273

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**7. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme¹⁾ und Aufenthalt vor der Maßnahme sowie Geschlecht**

2019

Lfd. Nr.	Grund für die Maßnahme	Insgesamt				
			bei den Eltern	bei einem Elternteil mit Stiefelern- teil oder Partner	bei allein erziehendem Elternteil	bei Groß- eltern/Ver- wandten
1	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	322	-	-	-	4
2	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	1 290	295	257	475	25
3	Schul-/Ausbildungsprobleme	172	23	32	47	6
4	Anzeichen für Vernachlässigung	354	88	73	139	8
5	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	267	33	43	33	6
6	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	255	17	44	37	6
7	Anzeichen für körperliche Misshandlung	265	100	71	68	10
8	Anzeichen für psychische Misshandlung	116	32	43	27	5
9	Anzeichen für sexuelle Gewalt	67	16	16	18	4
10	Trennung oder Scheidung der Eltern	55	7	15	21	1
11	Wohnungsprobleme	425	49	37	62	12
12	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	398	14	-	3	27
13	Beziehungsprobleme	547	130	143	129	15
14	Sonstige Probleme	635	105	111	184	23
15	Insgesamt²⁾	3 054	509	487	760	85
16	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	195	-	-	-	-
17	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	645	149	121	234	10
18	Schul-/Ausbildungsprobleme	100	10	15	29	6
19	Anzeichen für Vernachlässigung	154	39	27	62	3
20	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	188	22	25	24	5
21	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	146	7	18	19	4
22	Anzeichen für körperliche Misshandlung	109	31	38	29	2
23	Anzeichen für psychische Misshandlung	39	7	18	10	-
24	Anzeichen für sexuelle Gewalt	20	5	7	2	-
25	Trennung oder Scheidung der Eltern	21	2	7	8	-
26	Wohnungsprobleme	236	26	18	28	9
27	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	359	9	-	3	21
28	Beziehungsprobleme	216	51	54	47	8
29	Sonstige Probleme	306	46	43	90	13
30	Insgesamt²⁾	1 680	233	211	364	49
31	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	127	-	-	-	4
32	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	645	146	136	241	15
33	Schul-/Ausbildungsprobleme	72	13	17	18	-
34	Anzeichen für Vernachlässigung	200	49	46	77	5
35	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	79	11	18	9	1

Aufenthalt vor der Maßnahme								Lfd. Nr.
in einer Pflegefamilie	bei einer sonstigen Person	in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	Krankenhaus (nach der Geburt)	in einer Wohngemeinschaft	in eigener Wohnung	ohne feste Unterkunft	an unbekanntem Ort	
Insgesamt								
18	5	226	1	5	-	37	26	1
14	25	58	65	5	-	36	35	2
-	5	28	-	1	-	14	16	3
6	7	14	12	-	-	3	4	4
3	5	57	-	-	-	47	40	5
1	10	41	-	-	-	71	28	6
4	2	3	1	-	-	1	5	7
-	2	3	-	-	-	-	4	8
-	-	7	1	-	-	-	5	9
-	-	4	-	-	-	1	6	10
3	17	36	17	6	-	135	51	11
1	9	133	-	3	-	102	106	12
7	15	37	3	1	-	43	24	13
14	9	70	42	4	-	25	48	14
53	59	462	104	15	-	288	232	15
männlich³⁾								
12	4	140	1	3	-	20	15	16
11	12	35	38	3	-	17	15	17
-	3	20	-	-	-	8	9	18
4	3	4	9	-	-	3	-	19
3	3	44	-	-	-	39	23	20
-	9	22	-	-	-	55	12	21
4	1	2	1	-	-	-	1	22
-	1	1	-	-	-	-	2	23
-	-	5	1	-	-	-	-	24
-	-	1	-	-	-	1	2	25
2	9	17	9	1	-	93	24	26
1	6	125	-	3	-	92	99	27
3	9	16	3	-	-	20	5	28
6	6	38	22	2	-	14	26	29
34	35	316	58	8	-	212	160	30
weiblich								
6	1	86	-	2	-	17	11	31
3	13	23	27	2	-	19	20	32
-	2	8	-	1	-	6	7	33
2	4	10	3	-	-	-	4	34
-	2	13	-	-	-	8	17	35

Lfd. Nr.	Grund für die Maßnahme	Insgesamt				
			bei den Eltern	bei einem Elternteil mit Stiefelern- teil oder Partner	bei allein erziehendem Elternteil	bei Groß- eltern/Ver- wandten
36	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	109	10	26	18	2
37	Anzeichen für körperliche Misshandlung	156	69	33	39	8
38	Anzeichen für psychische Misshandlung	77	25	25	17	5
39	Anzeichen für sexuelle Gewalt	47	11	9	16	4
40	Trennung oder Scheidung der Eltern	34	5	8	13	1
41	Wohnungsprobleme	189	23	19	34	3
42	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	39	5	-	-	6
43	Beziehungsprobleme	331	79	89	82	7
44	Sonstige Probleme	329	59	68	94	10
45	Insgesamt²⁾	1 374	276	276	396	36

1) Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten alle Anlässe angegeben werden.

2) Ohne Mehrfachzählungen.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Aufenthalt vor der Maßnahme								Lfd. Nr.
in einer Pfle- ge- familie	bei einer sonstigen Person	in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	Krankenhaus (nach der Geburt)	in einer Wohngemein- schaft	in eigener Wohnung	ohne feste Unterkunft	an unbekann- tem Ort	
1	1	19	-	-	-	16	16	36
-	1	1	-	-	-	1	4	37
-	1	2	-	-	-	-	2	38
-	-	2	-	-	-	-	5	39
-	-	3	-	-	-	-	4	40
1	8	19	8	5	-	42	27	41
-	3	8	-	-	-	10	7	42
4	6	21	-	1	-	23	19	43
8	3	32	20	2	-	11	22	44
19	24	146	46	7	-	76	72	45

[Inhalt](#)**8. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Geschlecht**

2019

Maßnahme wurde angeregt durch	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
Insgesamt				
Kind/Jugendlichen selbst	454	438	16	-
Eltern/Elternteil	185	-	185	-
Soziale Dienste/Jugendamt	1 772	-	1 772	1 132
Polizei/Ordnungsbehörde	508	-	508	-
Lehrer/in, Erzieher/in	21	-	21	-
Arzt, Ärztin	29	-	29	-
Nachbarn/Verwandte	16	-	16	-
Sonstige	69	-	69	-
Insgesamt	3 054	438	2 616	1 132
männlich¹⁾				
Kind/Jugendlichen selbst	184	169	15	-
Eltern/Elternteil	109	-	109	-
Soziale Dienste/Jugendamt	1 056	-	1 056	611
Polizei/Ordnungsbehörde	256	-	256	-
Lehrer/in, Erzieher/in	6	-	6	-
Arzt, Ärztin	17	-	17	-
Nachbarn/Verwandte	7	-	7	-
Sonstige	45	-	45	-
Zusammen	1 680	169	1 511	611
weiblich				
Kind/Jugendlichen selbst	270	269	1	-
Eltern/Elternteil	76	-	76	-
Soziale Dienste/Jugendamt	716	-	716	521
Polizei/Ordnungsbehörde	252	-	252	-
Lehrer/in, Erzieher/in	15	-	15	-
Arzt, Ärztin	12	-	12	-
Nachbarn/Verwandte	9	-	9	-
Sonstige	24	-	24	-
Zusammen	1 374	269	1 105	521

1) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
9. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Migrationshintergrund sowie Geschlecht
 2019

Maßnahme wurde angeregt durch	Insgesamt	Migrationshintergrund (Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils)	
		ja	nein
		Insgesamt	
Kind/Jugendlichen selbst	454	130	324
Eltern/Elternteil	185	22	163
Soziale Dienste/Jugendamt	1 772	675	1 097
Polizei/Ordnungsbehörde	508	218	290
Lehrer/in, Erzieher/in	21	9	12
Arzt, Ärztin	29	4	25
Nachbarn/Verwandte	16	2	14
Sonstige	69	24	45
Insgesamt	3 054	1 084	1 970
		männlich¹⁾	
Kind/Jugendlichen selbst	184	70	114
Eltern/Elternteil	109	12	97
Soziale Dienste/Jugendamt	1 056	481	575
Polizei/Ordnungsbehörde	256	126	130
Lehrer/in, Erzieher/in	6	-	6
Arzt, Ärztin	17	4	13
Nachbarn/Verwandte	7	-	7
Sonstige	45	17	28
Zusammen	1 680	710	970
		weiblich	
Kind/Jugendlichen selbst	270	60	210
Eltern/Elternteil	76	10	66
Soziale Dienste/Jugendamt	716	194	522
Polizei/Ordnungsbehörde	252	92	160
Lehrer/in, Erzieher/in	15	9	6
Arzt, Ärztin	12	-	12
Nachbarn/Verwandte	9	2	7
Sonstige	24	7	17
Zusammen	1 374	374	1 000

1) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**10. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht**

2019

Maßnahme wurde angeregt durch ----- Art der Maßnahme	Ins- gesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
Insgesamt								
Kind/Jugendlichen selbst	454	-	-	4	29	71	157	193
Eltern/Elternteil	185	27	17	9	28	33	45	26
Soziale Dienste/Jugendamt	1 772	381	173	145	164	171	286	452
Polizei/Ordnungsbehörde	508	26	19	24	27	75	162	175
Lehrer/in, Erzieher/in	21	1	-	3	3	3	9	2
Arzt, Ärztin	29	12	-	1	1	4	3	8
Nachbarn/Verwandte	16	1	2	2	3	1	5	2
Sonstige	69	11	6	7	8	10	14	13
Insgesamt	3 054	459	217	195	263	368	681	871
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	144	1	1	3	4	6	26	103
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 910	458	216	192	259	362	655	768
männlich¹⁾								
Kind/Jugendlichen selbst	184	-	-	2	18	14	49	101
Eltern/Elternteil	109	16	11	5	23	18	22	14
Soziale Dienste/Jugendamt	1 056	204	92	85	85	78	158	354
Polizei/Ordnungsbehörde	256	8	9	15	11	33	76	104
Lehrer/in, Erzieher/in	6	1	-	1	-	1	2	1
Arzt, Ärztin	17	9	-	-	1	3	2	2
Nachbarn/Verwandte	7	1	1	1	1	-	1	2
Sonstige	45	6	4	5	7	7	9	7
Zusammen	1 680	245	117	114	146	154	319	585
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	123	-	1	2	2	6	22	90
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 557	245	116	112	144	148	297	495
weiblich								
Kind/Jugendlichen selbst	270	-	-	2	11	57	108	92
Eltern/Elternteil	76	11	6	4	5	15	23	12
Soziale Dienste/Jugendamt	716	177	81	60	79	93	128	98
Polizei/Ordnungsbehörde	252	18	10	9	16	42	86	71
Lehrer/in, Erzieher/in	15	-	-	2	3	2	7	1
Arzt, Ärztin	12	3	-	1	-	1	1	6
Nachbarn/Verwandte	9	-	1	1	2	1	4	-
Sonstige	24	5	2	2	1	3	5	6
Zusammen	1 374	214	100	81	117	214	362	286
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	21	1	-	1	2	-	4	13
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 353	213	100	80	115	214	358	273

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
11. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme bzw. Geschlecht
 2019

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Ins- gesamt	Montag bis Freitag				Samstag, Sonntag, Feiertag			
		zu- sammen	von ... bis ... Uhr			zu- sammen	von ... bis ... Uhr		
			8 - 17	17 - 21	21 - 8		8 - 17	17 - 21	21 - 8
Insgesamt									
unter 3	459	424	350	45	29	35	13	9	13
3 - 6	217	195	161	24	10	22	8	7	7
6 - 9	195	171	131	28	12	24	7	9	8
9 - 12	263	224	153	49	22	39	17	15	7
12 - 14	368	297	179	64	54	71	24	20	27
14 - 16	681	533	276	115	142	148	42	48	58
16 - 18	871	690	395	144	151	181	51	37	93
Insgesamt	3 054	2 534	1 645	469	420	520	162	145	213
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	144	119	82	21	16	25	9	8	8
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 910	2 415	1 563	448	404	495	153	137	205
männlich²⁾									
unter 3	245	228	185	27	16	17	7	6	4
3 - 6	117	108	86	17	5	9	2	2	5
6 - 9	114	96	76	14	6	18	3	8	7
9 - 12	146	119	88	22	9	27	11	11	5
12 - 14	154	127	87	22	18	27	11	11	5
14 - 16	319	252	137	49	66	67	17	22	28
16 - 18	585	473	287	81	105	112	29	20	63
Zusammen	1 680	1 403	946	232	225	277	80	80	117
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	123	100	71	17	12	23	9	6	8
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 557	1 303	875	215	213	254	71	74	109
weiblich									
unter 3	214	196	165	18	13	18	6	3	9
3 - 6	100	87	75	7	5	13	6	5	2
6 - 9	81	75	55	14	6	6	4	1	1
9 - 12	117	105	65	27	13	12	6	4	2
12 - 14	214	170	92	42	36	44	13	9	22
14 - 16	362	281	139	66	76	81	25	26	30
16 - 18	286	217	108	63	46	69	22	17	30
Zusammen	1 374	1 131	699	237	195	243	82	65	96
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	21	19	11	4	4	2	-	2	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 353	1 112	688	233	191	241	82	63	96

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**12. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Dauer der Maßnahme bzw. Geschlecht**

2019

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Ins- gesamt	Dauer in Tagen									
		1	2	3	4	5	6	7 - 14	15-29	30-89	90 und mehr
Insgesamt											
unter 3	459	12	22	14	27	15	7	75	65	114	108
3 - 6	217	13	12	6	13	6	7	34	33	54	39
6 - 9	195	10	14	8	11	6	5	36	31	53	21
9 - 12	263	17	28	15	14	9	11	40	55	53	21
12 - 14	368	34	51	21	14	23	18	62	54	68	23
14 - 16	681	86	87	55	36	22	19	111	105	125	35
16 - 18	871	91	131	69	42	33	34	151	133	134	53
Insgesamt	3 054	263	345	188	157	114	101	509	476	601	300
Davon											
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	144	2	5	11	8	8	13	41	20	14	22
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 910	261	340	177	149	106	88	468	456	587	278
männlich²⁾											
unter 3	245	7	10	12	11	9	4	43	33	62	54
3 - 6	117	5	5	5	7	3	6	22	17	28	19
6 - 9	114	4	7	3	6	4	2	20	20	31	17
9 - 12	146	8	12	9	10	5	4	21	34	31	12
12 - 14	154	14	17	5	6	9	9	25	29	31	9
14 - 16	319	41	47	24	13	12	7	51	44	60	20
16 - 18	585	64	87	51	29	20	23	96	84	95	36
Zusammen	1 680	143	185	109	82	62	55	278	261	338	167
Davon											
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	123	2	2	11	8	6	11	34	18	11	20
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 557	141	183	98	74	56	44	244	243	327	147
weiblich											
unter 3	214	5	12	2	16	6	3	32	32	52	54
3 - 6	100	8	7	1	6	3	1	12	16	26	20
6 - 9	81	6	7	5	5	2	3	16	11	22	4
9 - 12	117	9	16	6	4	4	7	19	21	22	9
12 - 14	214	20	34	16	8	14	9	37	25	37	14
14 - 16	362	45	40	31	23	10	12	60	61	65	15
16 - 18	286	27	44	18	13	13	11	55	49	39	17
Zusammen	1 374	120	160	79	75	52	46	231	215	263	133
Davon											
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	21	-	3	-	-	2	2	7	2	3	2
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 353	120	157	79	75	50	44	244	213	260	131

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
13. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie unmittelbarem Anlass der Maßnahme bzw. Geschlecht
 2019

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort			Sonstiger Zugang		
		zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen	zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen
Insgesamt							
unter 3	459	64	6	58	395	5	390
3 - 6	217	39	2	37	178	3	175
6 - 9	195	32	1	31	163	4	159
9 - 12	263	35	4	31	228	32	196
12 - 14	368	44	27	17	324	90	234
14 - 16	681	80	48	32	601	263	338
16 - 18	871	83	47	36	788	283	505
Insgesamt	3 054	377	135	242	2 677	680	1 997
Davon							
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	144	16	1	15	128	21	107
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 910	361	134	227	2 549	659	1 890
männlich²⁾							
unter 3	245	32	3	29	213	3	210
3 - 6	117	23	2	21	94	2	92
6 - 9	114	19	1	18	95	2	93
9 - 12	146	21	4	17	125	15	110
12 - 14	154	12	4	8	142	32	110
14 - 16	319	31	14	17	288	115	173
16 - 18	585	44	23	21	541	173	368
Zusammen	1 680	182	51	131	1 498	342	1 156
Davon							
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	123	15	1	14	108	17	91
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 557	167	50	117	1 390	325	1 065
weiblich							
unter 3	214	32	3	29	182	2	180
3 - 6	100	16	-	16	84	1	83
6 - 9	81	13	-	13	68	2	66
9 - 12	117	14	-	14	103	17	86
12 - 14	214	32	23	9	182	58	124
14 - 16	362	49	34	15	313	148	165
16 - 18	286	39	24	15	247	110	137
Zusammen	1 374	195	84	111	1 179	338	841
Davon							
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	21	1	-	1	20	4	16
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 353	194	84	110	1 159	334	825

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
14. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme¹⁾ und Alter sowie Geschlecht
 2019

Grund für die Maßnahme	Ins- gesamt	Kein Migrations- hintergrund	Alter von ... bis unter ... Jahren						
			unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
Insgesamt									
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	322	240	3	2	7	18	51	112	129
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	1 290	1 010	316	148	103	134	160	252	177
Schul-/Ausbildungsprobleme	172	127	-	1	4	14	36	64	53
Anzeichen für Vernachlässigung	354	287	111	61	46	56	27	36	17
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	267	169	-	-	7	11	31	111	107
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	255	213	-	-	-	-	23	107	125
Anzeichen für körperliche Misshandlung	265	138	22	21	26	52	54	56	34
Anzeichen für psychische Misshandlung	116	74	10	14	14	28	17	16	17
Anzeichen für sexuelle Gewalt	67	49	5	7	12	10	14	16	3
Trennung oder Scheidung der Eltern	55	45	6	7	6	9	9	14	4
Wohnungsprobleme	425	327	62	22	23	24	14	102	178
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	398	-	2	3	7	12	14	71	289
Beziehungsprobleme	547	393	32	15	25	45	80	202	148
Sonstige Probleme	635	443	144	51	47	51	77	116	149
Insgesamt²⁾	3 054	1 970	459	217	195	263	368	681	871
männlich³⁾									
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	195	133	2	1	6	12	33	57	84
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	645	510	177	80	66	78	67	95	82
Schul-/Ausbildungsprobleme	100	64	-	1	1	9	15	35	39
Anzeichen für Vernachlässigung	154	124	58	27	22	23	11	8	5
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	188	109	-	-	4	8	23	75	78
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	146	120	-	-	-	-	8	54	84
Anzeichen für körperliche Misshandlung	109	67	16	11	17	25	18	14	8
Anzeichen für psychische Misshandlung	39	26	5	5	8	9	1	6	5
Anzeichen für sexuelle Gewalt	20	15	3	-	8	2	5	2	-
Trennung oder Scheidung der Eltern	21	18	2	3	3	4	2	5	2
Wohnungsprobleme	236	171	35	11	12	8	9	42	119
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	359	-	-	3	6	7	13	66	264
Beziehungsprobleme	216	16	18	9	14	24	18	77	56
Sonstige Probleme	306	196	73	33	22	30	28	43	77
Insgesamt²⁾	1 680	970	245	117	114	146	154	319	585
weiblich									
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	127	107	1	1	1	6	18	55	45
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	645	500	139	68	37	56	93	157	95
Schul-/Ausbildungsprobleme	72	63	-	-	3	5	21	29	14
Anzeichen für Vernachlässigung	200	163	53	34	24	33	16	28	12

Grund für die Maßnahme	Ins- gesamt	Kein Migrations- hintergrund	Alter von ... bis unter ... Jahren						
			unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	79	60	-	-	3	3	8	36	29
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	109	93	-	-	-	-	15	53	41
Anzeichen für körperliche Misshandlung	156	71	6	10	9	27	36	42	26
Anzeichen für psychische Misshandlung	77	48	5	9	6	19	16	10	12
Anzeichen für sexuelle Gewalt	47	34	2	7	4	8	9	14	3
Trennung oder Scheidung der Eltern	34	27	4	4	3	5	7	9	2
Wohnungsprobleme	189	156	27	11	11	16	5	60	59
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	39	-	2	-	1	5	1	5	25
Beziehungsprobleme	331	236	14	6	11	21	62	125	92
Sonstige Probleme	329	247	71	18	25	21	49	73	72
Insgesamt²⁾	1 374	1 000	214	100	81	117	214	362	286

1) Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten alle Anlässe angegeben werden.

2) Ohne Mehrfachzählungen.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
15. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme¹⁾ und deren Anlass sowie Geschlecht
 2019

Grund für die Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort			Sonstiger Zugang		
		zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen	zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen
Insgesamt							
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	322	42	37	5	280	138	142
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	1 290	183	48	135	1 107	218	889
Schul-/Ausbildungsprobleme	172	26	18	8	146	66	80
Anzeichen für Vernachlässigung	354	75	7	68	279	31	248
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	267	54	38	16	213	113	100
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	255	49	42	7	206	99	107
Anzeichen für körperliche Misshandlung	265	33	7	26	232	42	190
Anzeichen für psychische Misshandlung	116	13	1	12	103	22	81
Anzeichen für sexuelle Gewalt	67	17	5	12	50	2	48
Trennung oder Scheidung der Eltern	55	18	5	13	37	7	30
Wohnungsprobleme	425	58	17	41	367	146	221
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	398	28	5	23	370	69	301
Beziehungsprobleme	547	50	24	26	497	193	304
Sonstige Probleme	635	73	28	45	562	135	427
Insgesamt²⁾	3 054	377	135	242	2 677	680	1 997
männlich³⁾							
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	195	18	15	3	177	84	93
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	645	82	14	68	563	85	478
Schul-/Ausbildungsprobleme	100	10	4	6	90	42	48
Anzeichen für Vernachlässigung	154	40	3	37	114	12	102
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	188	23	14	9	165	87	78
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	146	14	11	3	132	56	76
Anzeichen für körperliche Misshandlung	109	14	1	13	95	10	85
Anzeichen für psychische Misshandlung	39	6	-	6	33	5	28
Anzeichen für sexuelle Gewalt	20	6	-	6	14	-	14
Trennung oder Scheidung der Eltern	21	7	1	6	14	5	9
Wohnungsprobleme	236	30	7	23	206	78	128
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	359	23	4	19	336	65	271
Beziehungsprobleme	216	17	3	14	199	72	127
Sonstige Probleme	306	27	9	18	279	55	224
Insgesamt²⁾	1 680	182	51	131	1 498	342	1 156
weiblich							
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	127	24	22	2	103	54	49
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	645	101	34	67	544	133	411
Schul-/Ausbildungsprobleme	72	16	14	2	56	24	32
Anzeichen für Vernachlässigung	200	35	4	31	165	19	146

Grund für die Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort			Sonstiger Zugang		
		zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen	zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	79	31	24	7	48	26	22
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	109	35	31	4	74	43	31
Anzeichen für körperliche Misshandlung	156	19	6	13	137	32	105
Anzeichen für psychische Misshandlung	77	7	1	6	70	17	53
Anzeichen für sexuelle Gewalt	47	11	5	6	36	2	34
Trennung oder Scheidung der Eltern	34	11	4	7	23	2	21
Wohnungsprobleme	189	28	10	18	161	68	93
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	39	5	1	4	34	4	30
Beziehungsprobleme	331	33	21	12	298	121	177
Sonstige Probleme	329	46	19	27	283	80	203
Insgesamt²⁾	1 374	195	84	111	1 179	338	841

1) Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten alle Anlässe angegeben werden.

2) Ohne Mehrfachzählungen.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
16. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Unterbringung während der Maßnahme bzw. Geschlecht
 2019

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Unterbringung während der Maßnahme		
		bei einer geeigneten Person	in einer Einrichtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform
Insgesamt				
unter 3	459	194	253	12
3 - 6	217	69	137	11
6 - 9	195	33	159	3
9 - 12	263	31	227	5
12 - 14	368	26	330	12
14 - 16	681	28	635	18
16 - 18	871	40	810	21
Insgesamt	3 054	421	2 551	82
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	144	27	113	4
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 910	394	2 438	78
männlich²⁾				
unter 3	245	96	144	5
3 - 6	117	38	71	8
6 - 9	114	19	94	1
9 - 12	146	19	126	1
12 - 14	154	13	137	4
14 - 16	319	21	290	8
16 - 18	585	28	542	15
Zusammen	1 680	234	1 404	42
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	123	20	99	4
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 557	214	1 305	38
weiblich				
unter 3	214	98	109	7
3 - 6	100	31	66	3
6 - 9	81	14	65	2
9 - 12	117	12	101	4
12 - 14	214	13	193	8
14 - 16	362	7	345	10
16 - 18	286	12	268	6
Zusammen	1 374	187	1 147	40
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	21	7	14	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 353	180	1 133	40

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**17. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Art der Beendigung und Geschlecht**

2019

Maßnahme endet mit ... ¹⁾	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
Insgesamt				
Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	1 030	154	876	451
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	84	3	81	13
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	54	3	51	13
Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	167	30	137	86
Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	952	106	846	413
Sonstiger stationärer Hilfe	172	12	160	67
Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	64	-	64	-
Keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten	664	151	513	153
Insgesamt²⁾	3 054	438	2 616	1 132
männlich³⁾				
Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	483	50	433	220
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	43	3	40	5
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	37	2	35	5
Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	91	10	81	50
Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	542	44	498	224
Sonstiger stationärer Hilfe	91	6	85	31
Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	53	-	53	-
Keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten	415	61	354	112
Zusammen²⁾	1 680	169	1 511	611
weiblich				
Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	547	104	443	231
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	41	-	41	8
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	17	1	16	8
Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	76	20	56	36

Maßnahme endet mit ... ¹⁾	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung	
Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	410	62	348	189
Sonstiger stationärer Hilfe	81	6	75	36
Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	11	-	11	-
Keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten	249	90	159	41
Zusammen ²⁾	1 374	269	1 105	521

1) Mehrfachzählungen möglich.

2) Ohne Mehrfachzählungen.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**18. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Art der Beendigung der Maßnahme bzw. Geschlecht**

2019

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt ¹⁾	Maßnahme endet mit ... ²⁾								
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanten/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe	Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten	
Insgesamt										
unter 3	459	174	3	8	48	214	34	1	9	
3 - 6	217	95	2	2	20	97	14	1	2	
6 - 9	195	103	3	2	9	69	9	2	7	
9 - 12	263	116	9	4	17	87	12	2	31	
12 - 14	368	167	17	2	15	94	23	3	56	
14 - 16	681	217	24	8	27	176	37	9	203	
16 - 18	871	158	26	28	31	215	43	46	356	
Insgesamt	3 054	1 030	84	54	167	952	172	64	664	
Davon										
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	144	4	-	4	-	19	13	64	58	
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	2 910	1 026	84	50	167	933	159	-	606	
männlich⁴⁾										
unter 3	245	88	1	3	26	118	21	-	3	
3 - 6	117	52	1	2	14	48	8	1	2	
6 - 9	114	56	1	2	7	47	4	1	4	
9 - 12	146	62	5	2	10	46	8	1	21	
12 - 14	154	62	9	-	6	41	8	3	28	
14 - 16	319	85	12	5	8	93	19	9	96	
16 - 18	585	78	14	23	20	149	23	38	261	
Zusammen	1 680	483	43	37	91	542	91	53	415	
Davon										
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	123	1	-	4	-	16	11	53	53	
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	1 557	482	43	33	91	526	80	-	362	
weiblich										
unter 3	214	86	2	5	22	96	13	1	6	
3 - 6	100	43	1	-	6	49	6	-	-	
6 - 9	81	47	2	-	2	22	5	1	3	
9 - 12	117	54	4	2	7	41	4	1	10	
12 - 14	214	105	8	2	9	53	15	-	28	
14 - 16	362	132	12	3	19	83	18	-	107	
16 - 18	286	80	12	5	11	66	20	8	95	
Zusammen	1 374	547	41	17	76	410	81	11	249	

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt ¹⁾	Maßnahme endet mit ... ²⁾							
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe	Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
Davon Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	21	3	-	-	-	3	2	11	5
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	1 353	544	41	17	76	407	79	-	244

1) Ohne Mehrfachzählungen.

2) Mehrfachzählungen möglich.

3) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

4) AKinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Aufenthalt vor der Maßnahme	Insgesamt ¹⁾	Maßnahme endet mit ... ²⁾							
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe	Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
In eigener Wohnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ohne feste Unterkunft	76	6	-	1	1	13	3	4	50
An unbekanntem Ort	72	5	-	1	-	11	9	2	47
Zusammen	1 374	547	41	17	76	410	81	11	249

1) Ohne Mehrfachzählungen.

2) Mehrfachzählungen möglich.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**20. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie
Geschlecht, Alter und Art der Maßnahme
2019**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich	Alter von ... bis unter ... Jahren		Vorläufige Inobhut- nahme nach § 42a SGB VIII ²⁾	Inobhut- nahme nach § 42 SGB VIII ²⁾	Auf Grund einer vorangegan- gen en Gefährdungs- einschätzung ³⁾
				unter 14	14 - 18			
Chemnitz, Stadt	241	112	129	120	121	19	222	81
Erzgebirgskreis	100	37
Mittelsachsen	67	.
Vogtlandkreis	145	89	56	69	76	8	137	32
Zwickau	258	143	115	157	101	-	258	63
Dresden, Stadt	676	333	343	293	383	29	647	131
Bautzen	174	32
Görlitz	189	44
Meißen	63	33	30	35	28	-	63	.
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	134	74	60	.	.	23	111	54
Leipzig, Stadt	756	472	284	361	395	59	697	483
Leipzig	98	62	36	55	43	-	98	51
Nordsachsen	147	92
Sachsen	3 054	1 680	1 374	1 502	1 552	144	2 910	1 132

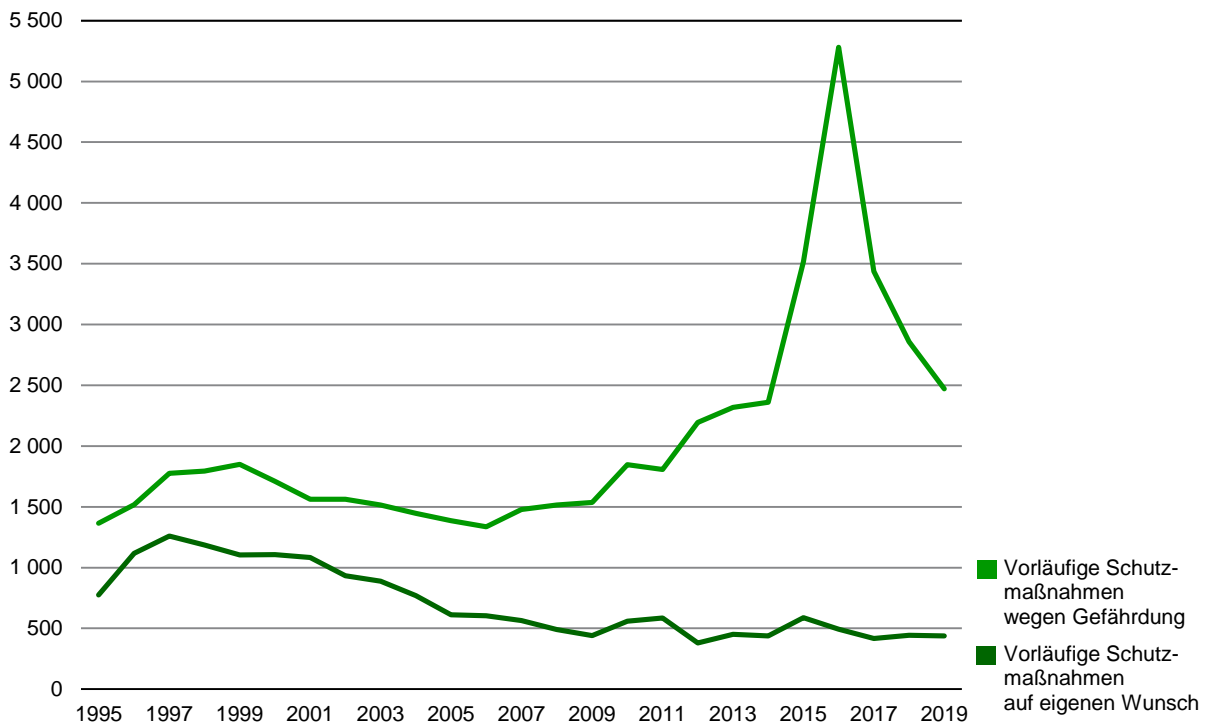
1) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

3) gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII.

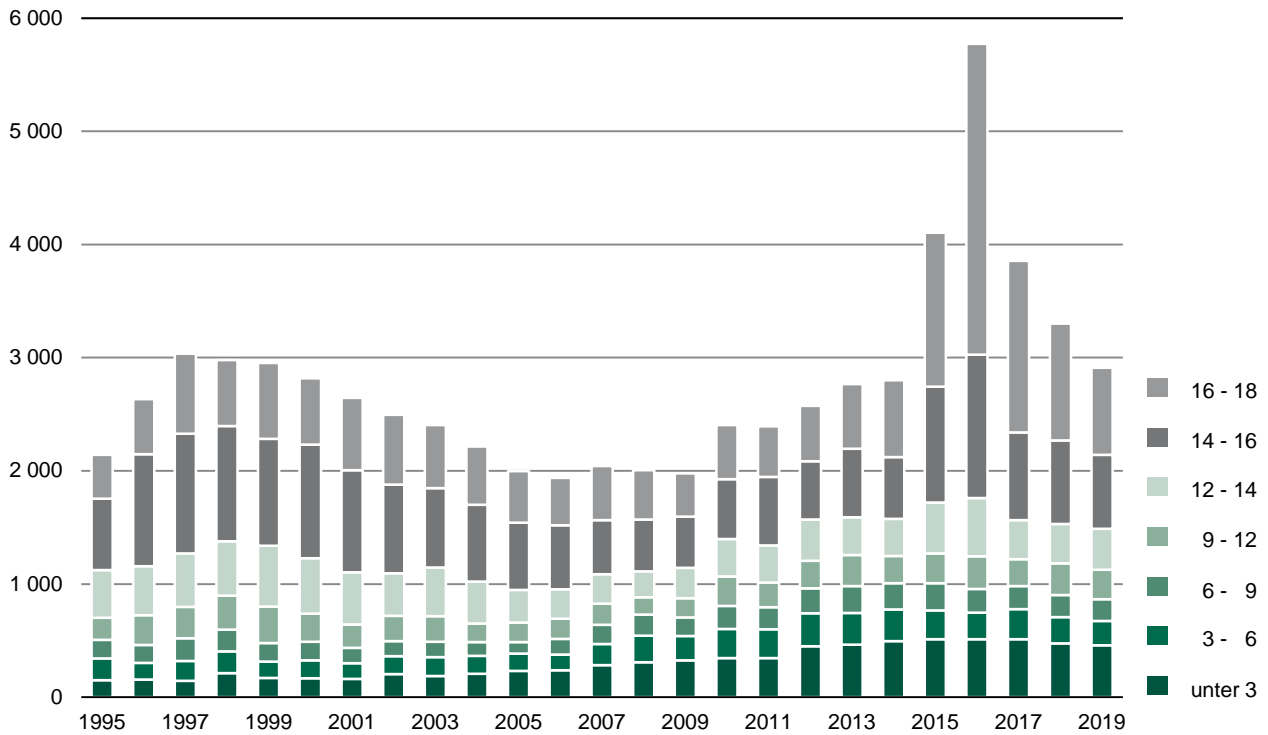
[Inhalt](#)

Abb. 1 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Art der Maßnahme 1995 bis 2019



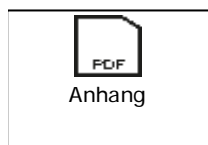
[Inhalt](#)

Abb. 2 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Alter
1995 bis 2019



[Inhalt](#)**Anhang****Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2019**

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2019

VSM

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **23** in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1-17 **E** _____

BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

18-37 _____

Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme **1**

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 1
- Träger der freien Jugendhilfe 2

B Art der Maßnahme **2**

- Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 1
- Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII 2

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen **3**

- männlich 40 1
- weiblich 2
- anderes 7

2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt) **4**

- unter 3 Jahre 41 1
- 3 bis unter 6 Jahre 2
- 6 bis unter 9 Jahre 3
- 9 bis unter 12 Jahre 4
- 12 bis unter 14 Jahre 5
- 14 bis unter 16 Jahre 6
- 16 bis unter 18 Jahre 7

3 Migrationshintergrund **5**

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja 42 1
- Nein 2

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **E**
 BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

D Angaben zur Maßnahme

1 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme ... **6**

- bei den Eltern **7** 43-44 01
- bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 02
- bei allein erziehendem Elternteil 03
- bei Großeltern/Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie 05
- bei einer sonstigen Person **8** 06
- in einem Heim/
einer sonstigen betreuten Wohnform **9** 07
- Krankenhaus
(nur direkt nach der Geburt) **10** 12
- in einer Wohngemeinschaft 08
- in einer eigenen Wohnung 09
- ohne feste Unterkunft **11** 10
- unbekannt/keine Angabe möglich 11

2 Unterbringung während der Maßnahme ... **12**

- bei einer geeigneten Person 45 1
- in einer geeigneten Einrichtung 2
- in einer sonstigen betreuten Wohnform 3

3 Maßnahme wurde angeregt durch ... **13**

- das Kind, die/den Jugendliche/-n selbst 46 1
- Eltern/Elternteil 2
- soziale Dienste/Jugendamt 3
- Polizei/Ordnungsbehörde 4
- Lehrer/-in, Erzieher/-in 5
- Ärztin/Arzt 6
- Nachbarn/Verwandte 7
- Sonstige 8

4 Beginn der Maßnahme 14 43

Wochentag

Montag – Freitag (ohne Feiertage) 47 1

Samstag, Sonntag und Feiertage 2

In der Zeit von ...

8 – 17 Uhr 48 1

17 – 21 Uhr 2

21 – 8 Uhr 3

5 Dauer der Maßnahme 15

Anzahl der Tage 49-52

6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme 16

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

nach vorherigem Ausreißen 53 1

ohne vorheriges Ausreißen 2

Sonstiger Zugang

nach vorherigem Ausreißen 3

ohne vorheriges Ausreißen 4

7 Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII 17

Ja 77 1

Nein 2

8 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Integrationsproblemen im Heim/ in der Pflegefamilie 54 1

Überforderung der Eltern/eines Elternteils **18** 55 1

Schul-/Ausbildungsproblemen **19** 56 1

Anzeichen für Vernachlässigung **20** 57 1

Delinquenz des Kindes/ Straftat der/des Jugendlichen **21** 58 1

Suchtproblemen des Kindes oder der/des Jugendlichen 59 1

Anzeichen für körperliche Misshandlung **22** 60 1

Anzeichen für psychische Misshandlung **23** 61 1

Anzeichen für sexuelle Gewalt 62 1

Trennung oder Scheidung der Eltern 63 1

Wohnungsproblemen **24** 64 1

unbegleiteter Einreise aus dem Ausland **25** 65 1

Beziehungsproblemen **26** 66 1

sonstiger Probleme 67 1

9 Die Maßnahme endete mit ...

Mehrfachnennungen sind möglich.

Rückkehr zu der/dem Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung **27** 68 1

Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim **28** 69 1

Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) **29** 74 1

Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe (§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII) **30** 73 1

sonstiger stationärer Hilfe (z. B. Krankenhaus, Psychiatrie) **31** 75 1

Übernahme durch ein anderes Jugendamt **32** 70 1

Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt **33** 71 1

Feststellung der Volljährigkeit (nach § 42f SGB VIII) **34** 72 1

keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten **35** 76 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2019

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder § 42a SGB VIII (Vorläufige Schutzmaßnahmen). Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VIII) beendet wurden.

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar, die Meldung für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden.

Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

2 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

3 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen

Für Kinder und Jugendliche, bei denen keine dauerhafte geschlechtliche Zuordnung erfolgte, ist bei Geschlecht „anderes“ anzugeben (in Anlehnung an BVerfGE 1 BvR 2019/16).

4 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

Ist zu Beginn der Maßnahme das genaue Alter nicht bekannt, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Das gilt insbesondere für Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42a und ggf. 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Kommt eine Altersfeststellung (nach § 42f SGB VIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 „Maßnahme endet mit...“ an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist nicht vorgesehen.

5 Migrationshintergrund

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

6 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

Bei vorläufigen Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42a SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt vor Eintritt der Gefährdungslage. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist das in der Regel die Situation im Herkunftsland (nicht die vorübergehende Fluchtsituation). Dies trifft in der Regel auch auf Minderjährige zu, die erst auf der Flucht von ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten getrennt wurden, da hier der ständige Aufenthalt anzugeben ist und keine Übergangssituationen. Können Minderjährige keine Angaben zum Aufenthalt vor der Schutzmaßnahme machen, weil ihnen die dazu nötigen Kenntnisse fehlen, so ist „unbekannt/keine Angabe möglich“ auszuwählen.

Bei „regulären“ Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt während der vorausgegangenen, vorläufigen Inobhutnahme. In der Regel kommen dafür eine geeignete Person, eine geeignete Einrichtung oder eine sonstige betreute Wohnform in Betracht.

7 Als **Eltern** gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.⁴⁶

8 „**Bei einer sonstigen Person**“: Hierzu zählen z. B. Bekannte, Freunde.

9 Zu **Heimen** gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „Sonstige betreute Wohnformen“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung als Hilfe zur Erziehung erfolgt ist. **Ohne** Hilfe zur Erziehung sind die jeweils zutreffenden Felder (08 oder 09) anzukreuzen.

10 „**Krankenhaus**“ ist nur dann anzugeben, wenn die Inobhutnahme direkt an die Geburt des Kindes anschließt (z. B. bei einer anonymen Geburt/Abgabe eines Säuglings über Babyklappe/Babyfenster).

11 „**Ohne feste Unterkunft**“: z. B. Straßenkinder, Trebengänger, nicht sesshafte Kinder/Jugendliche

12 Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzugeben, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

– Eine geeignete Einrichtung liegt vor, wenn für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesonderte Gebäude oder Räume genutzt werden und für die Unterbringung sowie Betreuung eine Betriebserlaubnis nach §45 Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Nach §42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist eine Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen ohne eine sozialpädagogische Betreuung in Hotelzimmern, Jugendherbergen zwar nicht ausgeschlossen, könnte aber zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen. Das gilt auch für die Unterbringung unbegleitet eingereister Kinder oder Jugendlicher in Einrichtungen für Asylbewerber/Erstaufnahmeeinrichtungen für erwachsene Ausländer. Falls Kinder oder Jugendliche in solchen Fällen dort bei oder gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten untergebracht wurden, ist „bei einer geeigneten Person“ anzugeben.

13 Maßnahme wurde angeregt durch

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein. Wird eine Minderjährige/ein Minderjähriger auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach §8a Absatz 1 SGB VIII in Obhut genommen, wird die vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt (bzw. ASD) angeregt.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z. B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

14 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik melden Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

15 Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

16 Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

„**Ausreißen**“ ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme auf Grund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend §8a SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Weiter ist der Grund anzugeben, durch den die Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendlichen näher beschrieben wird. Hier sind bis zu zwei Angaben möglich. Auszuwählen sind die Gründe, die für die Gefährdung hauptsächlich verantwortlich sind.

17 Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach §8a Absatz 1 SGB VIII

Statistikrelevant sind nur Gefährdungseinschätzungen, wenn sie unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurden und diese begründen; spätere Gefährdungseinschätzungen im Zuge oder am Ende der Maßnahme zählen hier nicht. Da der Gesetzgeber bei vorläufigen Inobhutnahmen (nach §42a SGB VIII) von vornherein ohne weitere Prüfung eine latente Gefahr für das Wohl unbegleiteter Kinder oder Jugendlicher unterstellt, sind Gefährdungseinschätzungen nach §8a SGB VIII bei diesen Fällen nicht mehr gesondert anzugeben.

18 Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problemanfälligen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern,
- Gewalt in der Familie.

19 Schul-/Ausbildungsprobleme

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

20 Anzeichen für Vernachlässigung 47

Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

21 Delinquenz des Kindes/ Straftat der/des Jugendlichen

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

22 Anzeichen für körperliche Misshandlung

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

23 Anzeichen für psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

24 Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

25 Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

26 Beziehungsprobleme

können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

27 Rückkehr zu Personensorgeberechtigten/Familienzusammenführung

Familienzusammenführung meint hier die Zusammenführung des Kindes mit einer verwandten Person im In- oder Ausland nach § 42a Absatz 5 SGB VIII.

28 Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim

Hierzu zählen alle stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII, die unmittelbar vor der Inobhutnahme bereits bestanden haben und in die das Kind bzw. die/der Jugendliche zurückgeführt wird (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Erhält das Kind oder die/der Jugendliche dagegen eine stationäre Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als zuvor, ist „Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)“ anzugeben.

29 Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung/stationärer Eingliederungshilfe (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)

Hierunter fallen alle im Anschluss an die Inobhutnahme neu eingeleiteten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Darin sind gegebenenfalls auch stationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27, 33 bis 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde). Ausgenommen davon sind stationäre Maßnahmen, die weder eine Hilfe zur Erziehung, noch eine Eingliederungshilfe oder eine Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII darstellen (z. B. Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien, Rehabilitationseinrichtungen).

30 Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe (§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)

Dies sind alle neu eingeleiteten Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35, 35a SGB VIII. Darin sind gegebenenfalls auch ambulante/teilstationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 bis 32, 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde).

31 sonstige stationäre Hilfe

Dazu gehören stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien oder Rehabilitationseinrichtungen. Eingeschlossen sind auch sämtliche Hilfen nach dem SGB XII, wie Eingliederungshilfen für behinderte Menschen oder Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Ausgenommen davon sind stationäre Hilfen nach §§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII.

32 Übernahme durch ein anderes Jugendamt

Gemeint ist die Übernahme durch ein anderes Jugendamt aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Das schließt auch alle vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) ein, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung in einem anderen Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden.

33 Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt

Hierzu zählen nur vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII), wenn sie im selben Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden. Ist mit der Übernahme ein Zuständigkeitswechsel verbunden, geben Sie den Fall bitte bei „Übernahme durch ein anderes Jugendamt“ an.

34 Feststellung der Volljährigkeit (nach §42f SGB VIII) 48

Hierzu zählen alle vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§42a SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§42f SGB VIII). Ebenfalls dazu zählen alle „regulären“ Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§42 i. V. m. §42f SGB VIII). Nicht eingeschlossen sind in dieser Antwortkategorie Inobhutnahmen, die beendet wurden, weil der junge Mensch im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr erreicht hat. Wurde die Inobhutnahme aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit (nach §42f SGB VIII) beendet, so ist nicht vorgesehen, nachträglich die Altersangabe (Frage C2) zu korrigieren.

35 keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

Bitte nur angeben, wenn eine andere als die zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutrifft, z. B. bei eigenmächtigem Entfernen, der Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt, einer Übergabe an die Polizei oder Abschiebungen ins Ausland.

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;
www.destatis.de/Kontakt oder jugendhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Beendete Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität*: jährlich
- *Rechtsgrundlagen*: Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung*: § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement*: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik*: Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- *Nutzerbedarf*: Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen bereitgestellt werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilfrechts benötigt.
- *Nutzerkonsultation*: Die Interessen der Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 5

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand*: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftsgewebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen*: Bei der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- *Aktualität*: Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Die Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden.
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Die Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden.

7 Kohärenz

Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz*: Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 7

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 7

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen sind die beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Meldungen über die vorläufigen Schutzmaßnahmen erfolgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer.

Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem zuständigen Statistischen Amt zu übersenden.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 1995 jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 2 SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Vorläufige Schutzmaßnahmen umfassen die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen sowie die Herausnahme eines jungen Menschen bei Gefahr im Verzug.

Bei der Inobhutnahme ist das Jugendamt verpflichtet Kindern und Jugendlichen vorläufigen Schutz zu bieten, wenn sie darum bitten oder wenn eine dringende Gefahr für ihr Wohl besteht.

Herausnahmen sind geregelt in § 42 Abs. 1 letzter Halbsatz SGB VIII. Danach umfasst die Inobhutnahme die Befugnis, im Fall von § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

- die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
- eine familienrichterliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Begrifflich wird „Wegnahme“ synonym mit „Herausnahme“ gewertet. Eine Herausnahme findet statt, wenn ein Kind oder Jugendlicher trotz des Widerspruchs seiner Eltern, also gegen ihren Willen, aus einer sein Wohl gefährdenden Situation heraus und in die Obhut des Jugendamtes genommen wird. Insofern handelt es sich bei einer Herausnahme um eine Inobhutnahme, aber in einer besonderen Form. Diese Form soll auch in der Statistik deutlich werden.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen bereitgestellt werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

2.3 Nutzerkonsultation

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt.

Regelmäßige umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Ermittlung der Auskunftspflichtigen (= Jugendämter) gestaltet sich für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist.

Zur Ermittlung der Adressen der auskunftspflichtigen Einrichtungen in freier Trägerschaft können sich die Statistischen Ämter der Länder gemäß § 102 Abs. 3 SGB VIII an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe wenden. Fehler durch Mängel in Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freien Träger der Jugendhilfe werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe (4.4.1)).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe (4.4.1)).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der vorläufigen Schutzmaßnahmen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit einer Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.

Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörigen Ausgaben möglich sind (wie z. B. Anzahl der erzieherischen Hilfen, Situation der Hilfeempfänger und Kosten der Hilfe).

So ist aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie hoch die Ausgaben der öffentlichen Hand für vorläufige Schutzmaßnahmen sind.

Weiterhin sind aus der Statistik der der vorläufigen Schutzmaßnahmen weitere Informationen zu Schutzmaßnahmen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung zu entnehmen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Jährlich im Juli wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://destatis.de/publikationen>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> »Presse&Service » Presse

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.